

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

StVZO § 25 Abs. 3; § 839 Ca, Cb, Fe

Die Kraftfahrzeugzulassungsstelle hat die Amtspflicht, bei der ihr nach § 25 Abs. 3 StVZO obliegenden Aufgabe, Ersatz-Kraftfahrzeugbriefe auszustellen, einer mißbräuchlichen, schadenstiftenden Verwendung von amtlichen Kraftfahrzeugbrief-Vordrucken vorzubeugen. Diese Amtspflicht besteht grundsätzlich auch gegenüber dem Käufer eines Kraftwagens, insbesondere eines Gebrauchtwagens, für den ein von dem Verkäufer erschlichener und gefälschter Kraftfahrzeugbrief-Vordruck verwendet wird.

BGH, Urt.v. 11. Januar 1965 - III ZR 172/63 OLG Hamburg
LG Hamburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 172/63

URTEIL

Verkündet am
11. Januar 1965
Scheibl, Justiz-
obersekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der Freien und Hansestadt H a m b u r g, vertreten
durch die Behörde für Inneres,

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr
von [REDACTED] -

gegen

den Ingenieur Hans R [REDACTED], W [REDACTED] Holstein,
B [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Januar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm und der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer und Keßler

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 12. Juli 1963 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger kaufte am 27. März 1961 bei dem Kraftfahrzeughändler W. einen von diesem am 21. Februar 1961 gestohlenen Mercedes 220 S mit Zubehör zum Preise von 12 600 DM. W. nahm einen dem Kläger gehörenden Kraftwagen mit 9 000 DM in Zahlung und erhielt den Rest des Kaufpreises in bar; den in Zahlung genommenen Wagen des Klägers veräußerte W. später.

Am 9. Mai 1961 stellte die Kriminalpolizei den von Kläger gekauften Mercedes 220 S sicher und gab ihn später dem bestohlenen Eigentümer zurück. Die Polizei nahm weiterhin den inzwischen in Pinneberg auf Antrag von W. erteilten Kraftfahrzeugschein sowie den Kraftfahrzeugbrief an sich. Dieser dem Kläger beim Kauf des Mercedes 220 S von W. übergebene Kraftfahrzeugbrief mit der Nummer I 22 746 462 enthielt die technischen



Daten des dem Kläger verkauften Kraftwagens, der mit dem Kennzeichen FR - C 461 versehen und als dessen Eigentümer der Dipl.Ing. W. [REDACTED] aus Freiburg eingetragen war. Diesen Kraftfahrzeugbrief hatte Einkopff gefälscht, indem er die technischen Daten über das gestohlene Fahrzeug und den Halter in einen Kraftfahrzeugbrief-Vordruck eingetragen sowie die Bescheinigung des Kraftfahrzeugherstellers und den Ausfertigungsvermerk der Zulassungsstelle (mit Hilfe gefälschter Stempel) hinzugesetzt hatte.

Den Kraftfahrzeugbrief-Vordruck hatte sich W. [REDACTED] auf folgende Weise verschafft; Er selbst oder sein Angestellter M. [REDACTED] hatte bei der Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle der Beklagten am 20. März 1961 einen beschädigten Kraftfahrzeugbrief vorgelegt, der für ein damals schon verschrottetes Kraftfahrzeug ausgestellt worden war, und die Ausstellung eines Ersatzbriefes beantragt. Der Angestellte der Beklagten, Sch. [REDACTED], behielt den vorgelegten beschädigten Brief ein und übergab dem Antragsteller eine Antragskarte, auf Grund deren dieser bei der Kasse der Zulassungsstelle gegen Zahlung einer Gebühr den Kraftfahrzeugbrief-Vordruck erhielt. Diesen Vordruck lieferte der Antragsteller jedoch nicht bei der für die Ausfertigung von Ersatzbriefen zuständigen Stelle der Beklagten ab, sondern verschwand mit dem Vordruck. Eine Personalkontrolle des - jedenfalls dem Ansehen nach schon bekannten - Antragstellers unterblieb, weil von diesem angegeben war, das in dem beschädigten Brief genannte Kraftfahrzeug solle nunmehr zugelassen werden.

Schon vorher, am 1. November 1960 und am 3. März 1961, hatte M. [REDACTED] für W. [REDACTED] auf die gleiche Weise Vordrucke für Kraftfahrzeugbriefe bei der Kraftfahrzeugzulassungsstelle der Beklagten verschafft. Die Begleit-

umstände waren bei dem Vorgang am 3. März 1961 der Regierungsassistentin St. [REDACTED] aufgefallen, die nach vergeblichen Nachforschungen den einbehaltenen beschädigten Kraftfahrzeugbrief, für den ein Ersatzbrief beantragt war, dem Dienststellenleiter übergab. Der Angestellte Sch. [REDACTED] sprach nach dem neuen Vorfall am 20. März 1961 sogleich mit der Regierungsassistentin St. [REDACTED], und am 6. April 1961 erstattete das Amt für Verkehr der Beklagten eine Strafanzeige wegen der Vorfälle am 3. und 20. März 1961 (wegen des Verschwindens der Kraftfahrzeugbrief-Vordrucke). Dabei sprach das Amt die Vermutung aus, daß die nicht in den Geschäftsgang der Zulassungsstelle gelangten Vordrucke für gestohlene Kraftfahrzeuge verwendet werden sollten. Diese Vermutung traf tatsächlich zu, und zwar auch für den schon am 3. März 1961 erschlichenen Kraftfahrzeugbrief-Vordruck, während der am 1. November 1960 ausgegebene Vordruck zu einem Betrugsversuch verwendet wurde.

W. [REDACTED] und M. [REDACTED] sind wegen dieser und anderer Straftaten zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt worden. W. [REDACTED] war im Januar 1961 in Höhe von etwa 60 000 DM verschuldet; er leistete damals auch den Offenbarungseid. In seiner Haftbeschwerde vom 13. Juli 1961 wies er darauf hin, daß seine Mutter, die nach seinen Angaben ein Wohngrundstück im Werte von 100 000 DM und nach den Feststellungen des Schöffengerichts wertvolle Aktien besaß, bereit sei, eine hohe Kaution zu stellen. Am 15. Juli 1961 wurde Weinkopff nach Hinterlegung von 5 000 DM mit dem weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verschont. Diese für W. [REDACTED] gestellte Sicherheit wurde mit Wirkung vom 30. Mai 1963 freigegeben.

Der Kläger erwirkte gegen W [REDACTED] und M [REDACTED] wegen seiner Schadensersatzforderungen Vollstreckungstitel, die Vollstreckungsmaßnahmen blieben jedoch wegen der Vermögenslosigkeit der Schuldner erfolglos.

Der Kläger nimmt nunmehr die Beklagte aus dem Gesichtspunkt der Antsplichtverletzung auf Schadensersatz in Anspruch und hat dazu vorgetragen:

Das Verfahren der Beklagten bei der Ausgabe von Ersatzkraftfahrzeugbriefen sei unzulässig gewesen. Die Beklagte habe unter Mißachtung der Bestimmungen der Straßenverkehrszeichnungsordnung - StVZO - ermöglicht, daß Vordrucke von Kraftfahrzeugbriefen unausgefüllt von Dritten hätten mitgenommen und zu Schwindeleien hätten mißbraucht werden können. Sogar die Personalien des Antragstellers seien im Falle W [REDACTED] und M [REDACTED] pflichtwidrig nicht geprüft und festgestellt worden. Den Beamten der Beklagten hätte auffallen und klar sein müssen, daß das von ihnen gehandhabte Verfahren unlauteren Elementen die Möglichkeit geboten habe, sich auf leichte Weise amtliche Kraftfahrzeugbrief-Vordrucke zu verschaffen, um damit Betrügereien zu begehen. Auch W [REDACTED] habe sich im Strafverfahren darauf berufen, aus der Zeitung entnommen zu haben, wie einfach man sich in Hamburg einen Blanko-Kraftfahrzeugbrief besorgen könne. Vor allem sei bei der Beklagten bereits kurz nach dem 3. März 1961 bekannt geworden, daß W [REDACTED] oder Martens sich in verdächtiger Weise einen Blanko-Kraftfahrzeugbrief verschafft hatten. Statt nunmehr unverzüglich durch Änderung des bisher geübten Verfahrens Wiederholungen eines solchen Vorganges vorzubeugen, sei die Beklagte bei der bisherigen Handhabung der Ausgabe von Ersatzkraftfahrzeugbriefen verblieben. Durch die erneute unzulässige Aushändigung eines

Blanko-Kraftfahrzeugbriefes am 20. März 1961 an W [REDACTED] oder M [REDACTED], noch dazu ohne deren Personalien zu prüfen, hätten die Beamten der Beklagten schuldhaft amtspflichtwidrig den Kläger geschädigt. Der Eintritt des Schadens sei für die Beamten ohne weiteres erkennbar gewesen, wie sich vor allem aus der Strafanzeige des Amtes für Verkehr der Beklagten wegen der Vorfälle vom 3. und 20. März 1961 ergebe.

Der Kläger behauptet, er sei durch das Verhalten der Bediensteten der Beklagten um 12 600 DM geschädigt worden. Hiervon macht er einen Teilbetrag von 2 600 DM klageweise geltend. Er führt weiter aus: Eine anderweite Ersatzmöglichkeit habe er nicht, da W [REDACTED] und M [REDACTED] vermögenslos und die versuchten Vollstreckungsmaßnahmen gegen sie erfolglos geblieben seien. Die zugunsten W [REDACTED] im Strafverfahren hinterlegten 5 000 DM hätten dessen Mutter gehört; er habe sie daher nicht pfänden können.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 2 600 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie stellt mit näherer Begründung Amtspflichtverletzungen ihrer Bediensteten in Abrede, soweit diese mit der Ausgabe von Ersatzkraftfahrzeugbriefen befaßt oder für die Organisation des Ausgabeverfahrens verantwortlich seien. Vor allem hebt die Beklagte hervor, daß der Kläger nicht als ein im Sinne des § 839 BGB geschützter "Dritter" angesehen werden könne, weil seine Interessen als späterer Käufer des gestohlenen Kraftfahrzeugs durch die Ausgabe eines Blanko-Kraftfahrzeugbriefes an einen Antragsteller nicht berührt würden, er vielmehr lediglich zufällig und allein

durch W [REDACTED] geschädigt worden sei. Ein Schaden des Klägers in der tatsächlich erfolgten Art habe nur durch das Hinzutreten so vieler zusätzlicher ungewöhnlicher Umstände eintreten können, daß er für die Beamten der Beklagten nicht vorhersehbar gewesen sei. Ferner fehle es an einem Verschulden der Bediensteten der Beklagten. Außerdem habe der Kläger seinen Schaden selbst verschuldet, weil er die Fälschung des Kraftfahrzeugbriefes habe erkennen können und müssen. Darüber hinaus hätte sich der Kläger an der von W [REDACTED] im Strafverfahren hinterlegten Sicherheit von 5 000 DM schadlos halten können.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und das Oberlandesgericht die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Erteilung von Ersatzkraftfahrzeugbriefen, wie sie in § 25 Abs. 3 StVZO vorgesehen ist, zur hoheitlichen Verwaltung gehöre, und daß hierzu - entgegen der von der Beklagten vertretenen Ansicht - schon die Ausgabe der Antragskarte und die Aushändigung des Vordrucks gegen Zahlung einer Gebühr sowie schließlich die Ausfüllung und Ausfertigung des Vordrucks zu rechnen seien, da es sich hierbei lediglich um Teile eines untrennbaren einheitlichen Hoheitsaktes handele. Infolgedessen hätten die Bediensteten der Beklagten, soweit sie mit den angeführten einzelnen Tätigkeiten befaßt worden seien, ein ihnen anvertrautes öffentliches Amt ausgeübt. Das gleiche gelte auch für die Verwal-

tungsangehörigen der Beklagten, die für die Organisation der Ausgabe von Ersatzkraftfahrzeugbriefen zuständig und verantwortlich seien.

Das zeigt keinen Rechtsfehler und wird im übrigen auch von der Revision nicht angegriffen.

2.) Eine zum Schadensersatz verpflichtende schuldhaftes Amtspflichtverletzung gegenüber dem Kläger sieht das Oberlandesgericht in erster Linie in folgendem:

Es könne dahinstehen, ob ein Kraftfahrzeugbrief-Vordruck Dritten überlassen werden dürfe, wenn ausreichend sichergestellt sei, daß diese mit dem Vordruck nicht einfach verschwinden könnten. Hier stehe aber fest, daß bei dem Vorgang am 20. März 1961, im Verlaufe dessen W [REDACTED] oder dessen Angestellter M [REDACTED] unzulässigerweise einen amtlichen Vordruck an sich gebracht habe, von der Beklagten keine Kontrollen vorgenommen worden seien.

Schon aus der Vorschrift des § 25 Abs. 3 StVZO ergebe sich, daß dem Inhaber des Kraftfahrzeugbriefes verwehrt sei, diesen selbst zu ergänzen oder den Ersatzbrief selbst auszufüllen. Auch aus den maßgeblichen Erlassen der Verwaltung für Verkehr vom 5. Mai und 3. Oktober 1949 (Verkehrsblatt 1949, 60, 130) sei zu entnehmen, daß die Überlassung oder Aushändigung von Ersatzbrief-Vordrucken an Dritte grundsätzlich nicht vorgesehen sei, insbesondere nicht die Aushändigung an den Inhaber eines unbrauchbar gewordenen Kraftfahrzeugbriefes. Etwas Gegenteiliges ergebe sich für einen Fall wie den vom 20. März 1961 auch nicht aus anderen Vorschriften, vor allem nicht aus § 20 Abs. 3 und § 21 Satz 2 StVZO; denn diese Bestimmungen hätten andere Sachverhalte zum Gegenstand. Aber sogar diese Vorschriften sähen die Führung eines Nachweises

über die Verwendung und den Verbleib der ausgegebenen Kraftfahrzeug-Vordrucke vor, was hier unstreitig nicht geschehen sei. Darüber hinaus sei bei dem Vorgang am 20. März 1961 der Vordruck dem Antragsteller gleichsam als Boten übergeben worden. Die Überlassung eines amtlichen Vordrucks zu einem derartigen Zweck ließen aber auch die Sondervorschriften der §§ 20, 21 StVZO nicht zu.

Damit stelle die unkontrollierte Aushändigung eines Kraftfahrzeugbrief-Vordrucks an W [REDACTED] oder K [REDACTED] am 20. März 1961 durch die Bediensteten der Beklagten bereits einen Verstoß gegen § 25 Abs. 3 StVZO und deshalb objektiv eine Amtspflichtverletzung dar. Im übrigen liege eine Amtspflichtverletzung auch darin, daß die für die Handhabung der Ausgabe von Vordrucken verantwortlichen Beamten im Amt für Verkehr der Beklagten die unkontrollierte Ausgabe von Vordrucken nicht ausdrücklich untersagt oder unterbunden hätten. Denn einmal widerspreche ein solches Verfahren schon dem Wortlaut oder zumindest dem Sinn der in Frage kommenden (angeführten) einzelnen Vorschriften; zum anderen hätten auch die Vorfälle vom 1. November 1960 und 3. März 1961 einen konkreten Anlaß zu einer solchen Maßnahme geboten.

Die Bediensteten der Beklagten hätten - so führt das Berufungsgericht weiter aus - damit auch dem Kläger gegenüber obliegende Amtspflichten fahrlässig verletzt.

Zwar könne sich der Kläger insoweit nicht darauf berufen, daß der Ersatzfahrzeugbrief auch seinem Schutze gedient habe, da der Kläger weder Eigentümer noch sonst dinglich Berechtigter an dem später von ihm gekauften Kraftwagen gewesen sei, als der Vordruck ausgegeben worden sei. Jedoch bestehe die Amtspflicht, auf eine ordnungsmäßige

Verwendung der Kraftfahrzeugbrief-Vordrucke zu achten, ähnlich wie die Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Stempeln und amtlichen Formularen jedem gegenüber, der Anlaß habe, auf die ordnungsmäßige Verwendung der amtlichen Vordrucke zu vertrauen. Die Vorschriften über die Behandlung von Kraftfahrzeugbrief-Vordrucken seien nicht ausschließlich im Interesse der Allgemeinheit oder im innerdienstlichen Interesse geschaffen, sie bezweckten vielmehr auch den Schutz Dritter, da sie verhindern sollten, daß jemand durch die mißbräuchliche Verwendung eines amtlichen Kraftfahrzeugbrief-Vordrucks geschädigt werde. Das folge insbesondere aus § 25 Abs. 2 StVZO und der Dienstanweisung (Verwaltungsvorschrift) zu § 21 StVZO, deren Zweck auch sei, einem Mißbrauch des amtlichen Vordrucks vorzubeugen. Dem bloßen Kraftfahrzeugbrief-Vordruck komme bereits eine erhebliche Bedeutung zu. Er sei im Handel nicht erhältlich, werde vom Kraftfahrt-Bundesamt ausgegeben, jeder Vordruck sei numeriert, und der Verlust eines Vordrucks sei nach § 25 Abs. 2 StVZO der Ausgabe-stelle zu melden, um Mißbräuche durch Dritte zu verhindern. Für rein innerdienstliche Zwecke seien derartige Bestimmungen jedenfalls entbehrlich. Der Kreis der durch die Vorschriften über die Ausgabe und Verwendung von Kraftfahrzeugbrief-Vordrucken geschützten Dritten sei nicht mit den an einem Kraftfahrzeug dinglich Berechtigten identisch, und die Schutzfunktion des ausgefüllten oder amtlich ausgefertigten Kraftfahrzeugbriefes sei in diesem Zusammenhang bedeutungslos. Ein Vordruck (d.h. Blanko-Kraftfahrzeugbrief) könne sich überhaupt nicht auf ein bestimmtes Kraftfahrzeug und die daran Berechtigten beziehen. Außerdem könne die dingliche Rechtslage an einem Kraftfahrzeug unabhängig von dem Inhalt und der Existenz des Kraftfahr-

zeugbriefes festgestellt werden. Der Käufer eines Kraftfahrzeugs dürfe jedoch hinsichtlich des ihm vom Verkäufer vorgelegten Kraftfahrzeugbriefes davon ausgehen, daß dieser Brief ordnungsgemäß ausgegeben worden sei. Die Amtspflicht, mit den Kraftfahrzeugbrief-Vordrucken sorgfältig umzugehen, bestehe daher gegenüber jedem, der durch eine mißbräuchliche Verwendung des Vordrucks geschädigt werden könne, also auch einem Käufer eines Kraftfahrzeugs wie dem Kläger gegenüber. Der Amtspflicht stehe nicht entgegen, daß der Geschädigte erst später und unter Hinzutreten strafbarer Handlungen anderer Personen durch die Auswirkung der Amtshandlung benachteiligt werde (RGZ 138, 309, 313).

Die Bediensteten der Beklagten hätten auch fahrlässig ihre Amtspflicht zum sorgfältigen Umgang mit den Kraftfahrzeugbrief-Vordrucken verletzt. Sie hätten nämlich bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen, und der von einem öffentlichen Bediensteten "durchschnittlicher Qualität" zu fordernden Sorgfalt erkennen können und müssen, daß das von ihnen geübte Verfahren den einschlägigen Vorschriften widersprochen habe und dadurch Dritte hätten geschädigt werden können, wobei die Einzelheiten des - wie hier - später tatsächlich eingetretenen Schadens nicht vorhersehbar zu sein brauchten. Auf jeden Fall folge für den vorliegenden Fall eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung der Beamten der Beklagten daraus, daß die für die Organisation des Amtes für Verkehr verantwortlichen Beamten die unkontrollierte Ausgabe von Kraftfahrzeugbrief-Vordrucken nicht unterbunden hätten. Denn die Vorfälle vom 1. November 1960 und 3. März 1961 mit dem Angestellten M. [REDACTED] des Kraftfahrzeughändlers W. [REDACTED]

bei denen bereits Kraftfahrzeugbrief-Vordrucke unter eigenartigen Umständen verschwunden seien, hätten einen konkreten Anlaß geboten, das bisher geübte Verfahren in Form der unkontrollierten Ausgabe von Vordrucken ausdrücklich zu untersagen, besonders nachdem die Regierungsassistentin Stange den Vorfall vom 3. März 1961 dem Dienststellenleiter gemeldet gehabt habe. Die Beklagte habe aber selbst nicht behauptet, daß das bisherige Verfahren bei der Ausgabe von Vordrucken nach den Vorfällen am 1. November 1960 und insbesondere am 3. März 1961 geändert worden wäre. Deshalb müsse sich die Beklagte das Unterlassen derartiger Organisationsänderungen durch entsprechende dienstliche Anordnungen oder Sicherungsmaßnahmen als schuldhaftes Amtspflichtverletzung entgegenhalten lassen.

3.) Die hiergegen von der Revision erhobenen Angriffe sind ohne Erfolg.

a) Der zur Entscheidung stehende Fall gibt keinen Anlaß, zu der von der Revision in den Vordergrund gerückten Frage Stellung zu nehmen, ob und unter welchen Voraussetzungen allgemein ein Dritter etwa einen Anspruch auf Überlassung oder Aushändigung eines Kraftfahrzeugbrief-Vordruckes hat, wie dies für die erstmalige Ausstellung eines Briefes z.B. in §§ 20, 21 StVZO und in der Dienstanweisung zu § 21 StVZO unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen ist (vgl. hierzu vor allem: Urteil des Senats vom 31. März 1960 III ZR 36/59 S. 7). Ferner ist für den vorliegenden Fall nicht entscheidungserheblich, welche rechtliche Bedeutung einem Kraftfahrzeugbrief generell zukommt und welchem Schutzzweck dieser im einzelnen dient, worauf die Revision ebenfalls abheben will. Denn hier geht es allein darum, daß ein Vordruck, in dem noch keinerlei Eintragungen vorgenommen waren

und der demzufolge noch kein Kraftfahrzeugbrief im Sinne der Zulassungsbestimmungen war (vgl. das erwähnte Urteil des Senats vom 31. März 1960), in die Hände eines unbefugten Dritten gelangte und von diesem mißbraucht wurde. Insoweit ist aber erheblich, worauf das Berufungsgericht mit Recht abgestellt hat und wie auch die Revision zugeben muß, daß die Zulassungsstelle bei der allein ihr nach § 25 StVZO obliegenden Aufgabe (Floegel-Hartung, Straßenverkehrsrecht 12. Aufl. § 25 StVZO Anm. 8) der Ausstellung eines Ersatzbriefes für einen beschädigten und einbehaltenen Kraftfahrzeugbrief darauf zu achten hat, daß die Ausgabe oder Aushändigung eines Kraftfahrzeugbrief-Vordruckes (aus dem ein Ersatzbrief hergestellt werden soll) stets die Gefahr mißbräuchlicher Verwendung in sich birgt; ferner daß besondere Vorsichtsmaßnahmen dann notwendig sind, wenn Tatsachen vorliegen oder bekannt werden, die auf die Absicht eines Mißbrauchs von Vordrucken, insbesondere zu betrügerischen Zwecken, schließen lassen.

Diese Pflicht der Zulassungsstelle, insbesondere im Zusammenhang mit der nur ihr obliegenden Ausstellung von Ersatzkraftfahrzeugbriefen gemäß § 25 Abs. 3 StVZO, bei der Ausgabe von Vordrucken sorgfältig umzugehen, um einem Mißbrauch vorzubeugen, hat das Oberlandesgericht rechtsirrtumsfrei aus dem Sinn der Bestimmungen des § 25 Abs. 2 und Abs. 3 StVZO sowie aus der Dienstanweisung zu § 21 StVZO über die allgemeine Behandlung von Kraftfahrzeugbrief-Vordrucken entnommen (vgl. auch: Floegel-Hartung aaO, § 25 StVZO Randn. 7; derselbe § 21 aaO Randn. 3 Abs. 2). Es kann hierbei mit dem Berufungsgericht offenbleiben, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen bei der amtlichen Tätigkeit der Zulassungsstelle nach § 25 Abs. 3 StVZO diese einen Vordruck einem Antragsteller aushändigen kann und darf.

Denn auf alle Fälle dürfte dies nur geschehen, wenn ausreichende Sicherungsmaßnahmen dagegen getroffen würden, daß der Antragsteller mit dem Vordruck nicht einfach verschwinden kann, weil gerade hierdurch einem Mißbrauch des Vordruckes Tür und Tor geöffnet würde. Nach dem festgestellten Sachverhalt waren aber von der Zulassungsstelle der Beklagten bei dem Vorgang am 20. März 1961 keinerlei derartige Maßnahmen getroffen oder Kontrollen geschaffen worden.

Die gekennzeichnete Amtspflicht bestand für die Zulassungsstelle der Beklagten am 20. März 1961 umso mehr, als bereits zuvor im Zusammenhang mit der Beantragung eines Ersatzbriefes für einen (angeblich) beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Kraftfahrzeugbrief durch dieselben Personen (M [REDACTED] oder W [REDACTED]) mehrmals (am 1. November 1960 und 3. März 1961) Vordrucke auf die gleiche Weise verschwunden waren, insbesondere aber der Vorgang am 3. März 1961 den Bediensteten der Beklagten als verdächtig auch aufgefallen und dem Dienststellenleiter gemeldet worden war. Mit Recht hat das Oberlandesgericht deshalb die Ansicht vertreten, daß es jedenfalls unter diesen besonderen Umständen Pflicht der für die Organisation der Zulassungsstelle und vor allem für die Handhabung des Verfahrens der Ausgabe von Ersatzbriefen zuständigen und verantwortlichen Beamten der Beklagten war, die unkontrollierte Aushändigung von Vordrucken an den jeweiligen Antragsteller durch eine andere Stelle derselben Behörde nach Zahlung einer Gebühr, wie dies bisher die Übung war, ausdrücklich zu unterbinden. Denn nur so konnte dem Verschwinden eines Antragstellers mit dem erstendenden Vordruck und damit der offen zutage liegenden Möglichkeit und Gefahr der mißbräuchlichen Verwendung des Vordruckes begegnet werden.

b) Entgegen der Meinung der Revision ist das unstreitige Unterlassen entsprechender Sicherungsmaßnahmen auch schuldhaft. Auf die von der Revision in diesem Zusammenhang hervorgehobenen Umstände, nämlich welche rechtliche Bedeutung ein ausgefüllter oder ausgefertigter Kraftfahrzeugbrief hat, und daß Vordrucke auch amtlich anerkannten Sachverständigen und Kraftfahrzeugherstellern zur Ausfüllung bei der erstmaligen Ausstellung von Kraftfahrzeugbriefen überlassen werden, kommt es nicht an. Denn es handelt sich hier überhaupt nicht um einen Kraftfahrzeugbrief im Sinne der Zulassungsbestimmungen, und der Antragsteller am 20. März 1961 (W [REDACTED] oder M [REDACTED]) war unstreitig weder amtlich anerkannter Sachverständiger noch Kraftfahrzeughersteller im Sinne der Straßenverkehrszulassungsordnung; abgesehen davon, daß Ersatzbriefe nach § 25 Abs. 3 StVZO nur von der Zulassungsstelle auszustellen sind. Bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt und bei Beachtung der Anforderungen, die gerade an die mit der Bearbeitung von Kraftfahrzeugzulassungsangelegenheiten beschäftigten Beamten zu stellen sind, lag nach den vorangegangenen zwei ähnlichen Fällen des Verschwindens von Vordrucken, insbesondere nach dem, dem Dienststellenleiter gemeldeten verdächtigen Vorgang vom 3. März 1961, die Gefahr eines Mißbrauchs offen zutage. Das ist von der Beklagten selbst bestätigt worden in den Strafanzeigen des Amtes für Verkehr vom 6. April 1961 an die Polizeibehörde Hamburg und vom 12. April 1961 an die Kriminalpolizei Pinneberg, nach denen das Amt für Verkehr mit Recht - wie die späteren Feststellungen bestätigt haben - angenommen und den Verdacht geäußert hat, daß jedenfalls auch der am 3. März 1961 verschwundene Vordruck mißbräuchlich, d.h. für gestohlene Kraftfahrzeuge, verwendet worden sei oder würde.

c) Vergeblich wendet sich die Revision auch gegen die Ansicht des Oberlandesgerichts, die Amtspflicht der Zulassungsstelle, einen Mißbrauch der Vordrucke zu verhindern, habe auch gegenüber dem Kläger bestanden.

Wie schon wiederholt hervorgehoben, handelt es sich hier nicht um Pflichtverletzungen der Zulassungsstelle im Zusammenhang mit einem ausgefüllten oder ausgefertigten Kraftfahrzeugbrief und um dessen Schutzzweck, so daß die von der Revision angezogene Rechtsprechung des erkennenden Senats, daß insoweit Amtspflichten der Zulassungsstelle nur gegenüber dem Eigentümer oder sonstigen dinglich oder ähnlich Berechtigten an dem Kraftfahrzeug bestehen (vgl. BGHZ 10, 122 und 389; 30, 340), nicht einschlägig ist. Ein - wie hier - noch keinerlei private oder amtliche Eintragungen enthaltender Vordruck eines Kraftfahrzeugbriefes kann sich, worauf bereits das Berufungsgericht zutreffend hingewiesen hat, überhaupt noch nicht auf ein bestimmtes Kraftfahrzeug und auf die daran Berechtigten beziehen.

Die Frage, ob hier auch dem Kläger gegenüber die Amtspflicht der Zulassungsstelle der Beklagten, dem Mißbrauch von Vordrucken zu begegnen, bestand, beantwortet sich demnach nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats danach, ob eine Beziehung der verletzten Amtspflicht zu dem Kläger als geschädigtem Dritten bestand oder besteht. Ob diese Beziehung vorhanden ist, ist nach dem Zweck zu entscheiden, dem die Amtspflicht dienen soll. Deshalb besteht die Beziehung nicht, wenn die betreffende Amtspflicht ausschließlich im Interesse der Allgemeinheit geschaffen ist; sie besteht, wenn sie den Schutz des Dritten jedenfalls mit bezweckt. Dabei ist jedoch Dritter nicht

jeder, dessen Belange durch die Amtshandlung berührt werden, sondern nur derjenige, dessen Interesse "nach der besonderen Natur des fraglichen Amtsgeschäfts" durch die Amtshandlung betroffen wird; d.h. bei der Betrachtung des Amtskreises des Beamten und der Art des Amtsgeschäfts, das er vornimmt oder unterläßt, muß dieses geeignet sein, die Interessen des "Dritten" zu berühren. Im letzteren Fall ist "Dritter" auch der, der durch die Amtshandlung nur mittelbar und unbeabsichtigt betroffen wird (statt vieler: Urt. des erkennenden Senats in LM § 839 (C) BGB Nr. 48).

Insoweit ist hier von Bedeutung:

Es ist die Regel, daß gerade beim Handel oder Kauf von Gebrauchtwagen - und um einen solchen handelt es sich auch im Falle des Klägers - der Käufer sich vom Verkäufer den Kraftfahrzeugbrief vorlegen und übergeben läßt, weil ihm im anderen Fall der gute Glaube, daß der gekaufte Kraftwagen dem Verkäufer gehöre, wegen eigener grober Fahrlässigkeit abgesprochen wird und somit ein gutgläubiger Erwerb durch ihn ausgeschlossen ist (vgl. LM § 932 BGB Nr. 12; auch Anm. zu LM § 25 StVZO Nr. 4). Jedenfalls beim Kauf eines Gebrauchtwagens ist deshalb die Vorlage und Übergabe eines Kraftfahrzeugbriefes für den Käufer von besonderer und ganz erheblicher Bedeutung und sogar die Übung. Weiterhin ist es Amtspflicht der Zulassungsstelle, den Mißbrauch eines Kraftfahrzeugbrief-Vordruckes durch Fälschung oder unrichtige und irreführende Ausfüllung seitens eines Nichtberechtigten zu verhindern. Deshalb kann und darf der Käufer eines Gebrauchtwagens im allgemeinen auf eine ordnungsmäßige Ausgabe des ihm vom Verkäufer vorgelegten und aus einem amtlichen Vordruck her-

gestellten Kraftfahrzeugbriefes vertrauen. Hiernach ist die eine mißbräuchliche Verwendung von Kraftfahrzeugbrief-Vordrucken geradezu fördernde unkontrollierte Ausgabe von Vordrucken durch die Zulassungsstelle bei der Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung von Ersatzbriefen gemäß § 25 Abs. 3 StVZO auch generell geeignet, die Interessen des Käufers eines Kraftwagens, insbesondere eines Gebrauchtwagens, für den alsdann der erschlichene und gefälschte Kraftfahrzeugbrief-Vordruck verwendet wird, zu berühren. Damit hat die Zulassungsstelle der Beklagten durch das weitere Dulden der unkontrollierten Ausgabe eines Vordruckes an M. [REDACTED] oder W. [REDACTED] am 20. März 1961 auch schuldhaft Amtspflichten gegenüber dem Kläger verletzt.

4.) Soweit die Revision ein Mitverschulden des Klägers an seinem Schaden darin sehen will, daß er die Fälschung des ihm von Weinkopff vorgelegten und übergebenen Kraftfahrzeugbriefes nicht erkannt habe, hat sie gegen sich:

Nach dem festgestellten Sachverhalt (BU S. 21 Mitte und Urt. der Großen Perlen-Strafkammer II Hamburg vom 9. August 1962 S. 9) hat W. [REDACTED] unter Verwendung dieses von ihm gefälschten Kraftfahrzeugbriefes die Zulassung des gestohlenen und an den Kläger verkauften Kraftwagens bei der Kraftfahrzeugzulassungsstelle in Pinneberg veranlaßt und erreicht. Wenn also sogar die mit der Prüfung von Kraftfahrzeugbriefen und der Zulassung von Kraftwagen auf Grund dieser Unterlagen ständig amtlich befaßten Beamten - wenn auch von einer anderen Behörde als einer der Beklagten - die Fälschung des Briefes nicht erkannten, kann schwerlich einem Bürger, der nur selten und im allgemeinen lediglich beim Kauf eines Kraftwagens mit einem Kraftfahrzeugbrief zu tun hat, ein Vorwurf dahingehend

gemacht werden, daß er die Fälschung des Briefes hätte erkennen müssen. Es kommt hinzu, daß der dem Kläger von W. [REDACTED] vorgelegte Kraftfahrzeugbrief immerhin aus einem amtlichen Vordruck hergestellt war und die von der Revision hervorgehobenen, im Brief enthaltenen oder fehlenden einzelnen "verdächtigen Tatsachen" jedenfalls einem "normalen" Kraftfahrzeugkäufer, der selbst nicht Kraftwagenhändler ist, nicht ohne weiteres geläufig sind oder bekannt sein können und müssen.

Deshalb ist ein Mitverschulden des Klägers an seinem Schaden entgegen der Meinung der Revision nicht gegeben.

5.) Soweit das Berufungsgericht tatrichterlich festgestellt hat, daß die schuldhaftes Amtspflichtverletzung der Beklagten den Schaden des Klägers auch verursacht hat, hat die Revision Verfahrensrügen nicht erhoben; diese Feststellung des Tatrichters läßt auch sonst Rechtsfehler nicht erkennen.

6.) Weiterhin hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei eine schuldhaftes Nichtausnutzung einer anderweitigen Ersatzmöglichkeit des Klägers nicht darin gesehen, daß dieser sich nicht aus der zum Zweck der Verschonung der Untersuchungshaft von W. [REDACTED] gestellten und später wieder freigegebenen Sicherheit von 5 000 DM schadlos gehalten hat. Insoweit hat das Oberlandesgericht ausgeführt:

Die Beklagte habe nach dem Bestreiten des Klägers selbst nicht behauptet, daß diese hinterlegt gewesen 5 000 DM aus dem Vermögen von Weinkopf stammten. Nur in diesem Falle hätte sich der Kläger mit Hilfe einer Pfändung aus diesem Betrag befriedigen können. Nach den insoweit unbestrittenen Feststellungen im Strafverfahren

2

sei W [REDACTED] im Jahre 1961, also zur Zeit der Stellung der Kautionsmittellos gewesen, während seine Mutter wertvollen Aktien- und Grundbesitz besessen habe. Demzufolge habe W [REDACTED] in seinem Antrag im Strafverfahren auch darauf hingewiesen, daß seine Mutter bereit sei, eine hohe Kautions für ihn zum Zwecke der Verschonung mit der Untersuchungshaft zu stellen. Weder bei der Hinterlegung der Sicherheit, noch bei der späteren Freigabe des Geldes sei bemerkt worden, daß es W [REDACTED] zustehe. Unter all diesen Umständen fehle es an greifbaren Anhaltspunkten dafür, daß die hinterlegte Kautions von 5 000 DM geeignet gewesen sei, den Schaden des Klägers durch dessen Zugriff auf diese Kautions zu mindern.

Die Revision irrt, wenn sie meint, es wäre Aufgabe des Klägers gewesen, auch zu beweisen, daß eine Pfändung der hinterlegten Sicherheit nicht zu seiner Befriedigung geführt hätte. Angesichts des vom Patrichter als unstrittig bezeichneten Sachverhalts, daß die 5 000 DM nicht aus dem Vermögen von W [REDACTED] stammten, und mit Rücksicht auf die angeführten sonstigen festgestellten Umstände hat der Kläger jedenfalls in der nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB erforderlichen, aber auch ausreichenden Weise dargelegt, daß nach den besonderen Umständen dieses Falles für ihn eine zumutbare Möglichkeit, seinen Schaden durch Zugriff auf die hinterlegte Sicherheit zu decken, nicht bestand (vgl. hierzu: BGB RGRK 11. Aufl. § 839 Anm. 95 und 96). Hieran vermag auch die von der Revision hervorgehobene Tatsache, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers durch Einsichtnahme in die Strafakte am 13. Juni 1962, also vor der Freigabe der Kautions am 28. Mai 1963, Kenntnis von der für W [REDACTED] erfolgten Hinterlegung der 5 000 DM erlangt habe, nichts zu ändern. Denn mit Rücksicht auf die

festgestellten besonderen Umstände, wie es zur Hinterlegung der 5 000 DM gekommen ist, sowie auf die Regelung, daß nach § 122 Abs. 3 StPO nur eine den Verfall der Kautionsaussprechende Entscheidung rechtliche Wirkung gegen Dritte hat, die für den Angeeschuldigten Sicherheit geleistet haben, war dem Kläger ein Zugriff auf die Kautions wegen dessen mit Sicherheit zu erwartenden Erfolglosigkeit nicht zuzumuten. Die in diesem Zusammenhang von der Revision nach § 286 ZPO erhobene Verfahrensrüge geht deshalb ins Leere.

7.) Angesichts der dargelegten Rechtslage, die bereits den Klageanspruch trägt, bedarf es keines weiteren Eingehens darauf, ob die Zulassungsstelle der Beklagten dem Kläger gegenüber sich auch einer zum Schadensersatz verpflichtenden Amtspflichtverletzung in Form eines "Amtsmißbrauchs" schuldig gemacht hat, wie das Oberlandesgericht in Anlehnung an die vom erkennenden Senat in seinem Urteil vom 18. Oktober 1962 III ZR 134/61 = VersR 1963, 235, 236 entwickelten Grundsätze mit eingehender Begründung angenommen hat, wogegen sich die Revision ebenfalls wendet.

Nach alledem erweist sich die Revision als unbegründet. Sie ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Pagendarm

Dr. Beyer

Dr. Kreft

Keßler

Dr. Arndt